

Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle

- Kultureller Teil -

vom 14. April 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Schurwaldhalle besteht aus einem kulturellen und einem sportlichen Teil.

Der kulturelle Teil umfasst die 1986 fertiggestellten Räume nach der Baugenehmigung vom 28.11.1984, der sportliche Teil die Räumlichkeiten nach der Baugenehmigung vom 15.07.1991.

Der kulturelle Teil ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient dem Abhalten von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Veranstalter bzw. Benutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2

Überlassung der Halle

Die Gemeinde Aichwald stellt den Einwohnern und den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Körperschaften - nachstehend Vereine genannt - die Schurwaldhalle zum Durchführen von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

Als "ortsansässig" werden Vereine dann bezeichnet, wenn sie ihren Sitz in Aichwald haben und mehr als 50 % ihrer Mitglieder in Aichwald wohnen.

Auswärtige Personen und Vereinigungen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen ist mindestens vier Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen.

Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges.

Die örtlichen Vereine haben Vorrang vor privaten und auswärtigen Veranstaltern.

Zusammen mit dem Antragsformular geht den Veranstaltern ein Ablaufplan zu, der spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben ist.

Während der Weihnachts- und Sommerferien kann die Halle ganz oder teilweise nicht genutzt werden. Die genauen Schließzeiten werden von der Verwaltung rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 3

Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA sowie die Gestaltung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 des Gaststättengesetzes.
4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperzeit, der Feuerschutz- und sonstigen polizeilichen Vorschriften.
5. Der Umgang mit offenem Feuer oder pyrotechnischen Erzeugnissen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig. Falls im Einzelfall erforderlich wird von der Gemeinde eine Brandwache angeordnet.
6. Die Benutzer der Halle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass der Betrieb im Außenbereich der Halle nach 22.00 Uhr eingestellt wird und Fenster und Türen geschlossen werden.
7. Aufbau- und Dekorationsarbeiten am Vortag einer Veranstaltung müssen spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.
8. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
9. In der Halle herrscht ein generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (LNRSG) wird hingewiesen.
10. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, ist der Verzehr von Speisen und Getränken unzulässig.
11. Die Benutzung von Plastikgeschirr ist nicht zulässig.
12. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Halle zu

sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

§ 4

Haftung

1. Der Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtsführenden Person bzw. dem Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
4. Der Veranstalter haftet, ohne dass die Gemeinde den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Veranstalter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist die Angelegenheit des Veranstalters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
5. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftungsverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
6. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Falls keine ausreichende Haftpflichtversicherung vom Veranstalter nachgewiesen werden kann, wird eine entsprechende Versicherung der Gemeinde für Personen- und Sachschäden in Rechnung gestellt.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 5

Bewirtschaftung

1. Die Saalküche kann nur von Fachpersonal (Gastwirte, Köche, Metzger, etc.) bewirtschaftet werden. Insbesondere die technischen Küchengeräte dürfen ausschließlich durch das anwesende Fachpersonal bedient werden.
2. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirtes mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung.
3. Die örtlichen Vereine haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Veranstaltungen selbst zu übernehmen oder sich hierfür eines Wirtes zu bedienen.
4. Der Hausmeister übergibt die Kucheneinrichtung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen.
5. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz zu leisten.
6. Küche, Kucheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind sorgfältig zu reinigen. Dabei ist entsprechend dem ausgehängten Putzplan vorzugehen.

§ 6

Besetzung der Halle

1. Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische werden gegen Kostenersatz von der Gemeinde durchgeführt. Selbstverständlich kann dies der Veranstalter im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Hausmeisters auch selbst tun.
2. Es dürfen nicht mehr Tische und Stühle aufgestellt werden, als im Bestuhlungsplan zugelassen. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.

3. Notausgänge dürfen unter keinen Umständen mit Stühlen, Tischen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
4. In der Halle dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle benutzt werden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Verwaltung zulässig.
5. Die Verwendung des Mobiliars der Halle im Außenbereich ist verboten.

§ 7 Garderobe

Die Garderobenanlage wird auf Wunsch von der Gemeinde Aichwald betrieben. Vom Veranstalter wird hierfür ein Kostenersatz bei Veranstaltungen bis 3 Stunden von 51 Euro, bei Veranstaltungen ab 3 Stunden von 66 Euro erhoben.

§ 8 Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Bei Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden ist nicht gestattet.
3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
4. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauffolgenden Tag spätestens um 11.00 Uhr die Halle wieder benutzt werden kann.
5. Der Veranstalter hat für die sachgemäße Entsorgung des Dekorationsmaterials selbst zu sorgen.
6. Die Halle ist besenrein zu übergeben.

§ 9 Reinigung der Halle

Die Reinigung der Halle wird gegen Kostenersatz von der Gemeinde durchgeführt.

§ 10 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Diese Personen haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich auf dem Hallengrundstück aufhalten. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

§ 11 Bedienen der Einrichtungen

Die Betreuung der technischen Anlagen, wie zum Beispiel Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen, erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

§ 12 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird ein Betrag von 102,00 Euro für den Saal mit Foyer sowie 18,00 Euro für das Foyer und die Vereinsräume 1 und 2 zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt bei der Gemeindeverwaltung. Ansonsten ist der Gemeindeverwaltung nur ein durch den Rücktritt evtl. entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

§ 13 Widerruf der Genehmigung

Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 14 Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Halle, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte gemäß nachfolgender Bestimmungen.
2. Gebührenschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Die Gebühren werden 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
4. Die Gebühren enthalten bereits Zuschläge für Nebenkosten, wie zum Beispiel Heizung, Lüftung und Strom.
5. Bei Veranstaltungen kultureller Art, wie zum Beispiel Vorträgen, Konzerten und Theaterdarbietungen, werden die Gebühren um 30 % ermäßigt. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
6. Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal oder den Vereinsräumen zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Gebühren jeweils um 30 % ermäßigt.
7. Den örtlichen Vereinen, die Mitglied im Vereinsring sind, werden die Schurwaldhalle oder die Vereinsräume auf Antrag einmal jährlich für eine kulturelle oder sportliche Veranstaltung unentgeltlich überlassen.
8. Außerdem wird diesen innerhalb von drei Jahren eine zusätzliche Freiveranstaltung zur Durchführung von Veranstaltungen der überörtlichen Verbände, in denen sie Mitglied sind, gewährt.
9. Es gelten folgende Gebühren für den Benutzungszeitraum von 11.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 11.00 Uhr:

A) für	Saal (mit Foyer)	Foyer
Örtliche	390,00 Euro	75,00 Euro
Auswärtigen-zuschlag	96,00 Euro	33,00 Euro
Reinigung	130,00 Euro	33,00 Euro
Bestuhlung	96,00 Euro	23,00 Euro
Saalküche	90,00 Euro	90,00 Euro
Foyerküche	27,00 Euro	27,00 Euro

Tischdecken 2,50 Euro pro Stück

Für folgende Räume wird eine Kautions festgesetzt:

Saal	270,00 Euro
Foyer	50,00 Euro
Saalküche	200,00 Euro
(ohne Anmietung Saal)	
Vereinsraum 1+2	50,00 Euro

Die Kautions wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden.

Bei separater Nutzung des Kühlraumes wird eine Gebühr von 26,00 Euro erhoben.

B) Für die Vereinsräume

- a) Im Erdgeschoss

Raum 1	36,00 Euro	pro Tag
Raum 2	12,00 Euro	pro Tag
Raum 3	21,00 Euro	pro Tag
Raum 1 und 2	48,00 Euro	pro Tag
- b) Im Untergeschoss

Raum 4	21,00 Euro	pro Tag
Raum 5	12,00 Euro	pro Tag
- c) Für die Foyerküche ist, unabhängig von den Gebühren für die Vereinsräume, in jedem Fall der Betrag von 27,00 € pro Veranstaltung und Tag zu bezahlen.
- d) Ortsansässige Vereine dürfen die Vereinsräume in der Schurwaldhalle einmal im Monat kostenlos benutzen.
- e) Mitglieder des Vereinsringes dürfen ihre Übungsstunden in den Vereinsräumen kostenlos abhalten.
- f) Bei Bewirtung der Vereine in den Vereinsräumen durch einen Gastwirt, sind die in der Benutzungsordnung festgesetzten Gebühren ohne Veranstalterhaftpflicht zu bezahlen.
- g) Für die Vereinsräume zahlen auswärtige Veranstalter und Veranstalter, die nicht ortsansässige Vereine im Sinne dieser Benutzungsordnung sind, einen Aufschlag von 100 %.
- h) Die Halle ist am Folgetag einer Veranstaltung spätestens um 11.00 dem Hausmeister zu übergeben. Bei Nichteinhalten wird der zusätzliche Zeitaufwand anteilig dem Benutzungsentgelt mit der Kautions verrechnet.

§ 15
Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09.11.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Aichwald, den 15. April 2008

Nicolas Fink
Bürgermeister